



Gegen Empfangsbestätigung

1. Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling
Wasinger Weg 12
94447 Plattling

Ihr Zeichen –Ihr Schreiben v.	Bitte bei Antwort angeben Unser Aktenzeichen	(08 71) 8 08 -	E-Mail	Landshut,
23.08.2010	55.1-8753-1146/1	Telefon: 18 24 Telefax: 18 59	elfriede.voelk@ reg-nb.bayern.de	16.11.2010

Vollzug des Immissionsschutzrechts; Antrag auf Änderung der Tierkörperbeseitigungsanstalt in Plattling; Umrüstung bzw. Erweiterung der Dampfkesselanlage 3 auf den Brennstoff Erdgas

Anlage Kostenrechnung

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Änderungsgenehmigungsbescheid:

1. Dem Zweckverband für Tierkörper – und Schlachtabfallbeseitigung Plattling wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt, die Dampfkesselanlage 3 der Tierkörperbeseitigungsanlage in Plattling entsprechend dem Antrag vom 23.08.2010 so umzurüsten, dass neben den Einsatzstoffen Tierfett und Heizöl EL auch Erdgas eingesetzt werden kann.

Dazu werden folgende Anlagenteile geändert:

- Eine neue Erdgasleitung mit einer Gasregelstrecke von dem Kesselhaus 2 zu dem Kesselhaus 1 wird installiert,
- Einbau eines Low-Nox-Gasringes in den vorhandenen Brenner,
- Ersatz des Feuerungsautomaten Typ F-OSA durch einen neuen des Typs FMS,
- Installation zusätzlich zur O₂ – Regelung eine CO – Regelung,
- das Verbund – Management – System VMS 4 bleibt erhalten, das VMS 5 wird deinstalliert.

Hauptgebäude
Regierungsplatz 540
84028 Landshut

Ämtergebäude
Gestütstraße 10
84028 Landshut

Telefon
(08 71) 8 08 - 01

Telefax
(08 71) 8 08 - 10 02

E-Mail
poststelle@reg-nb.bayern.de

Internet
www.regierung.niederbayern.bayern.de

Besuchszeiten
Mo-Do: 08:30 - 11:45 Uhr
14:00 - 15:30 Uhr
Fr: 08:30 - 11:45 Uhr
oder nach Vereinbarung

Konten
Zahlungen nur an die
mitgeteilten Konten der
Staatsoberkasse
Bayern in Landshut

Öffentliche Verkehrsmittel

zum Hauptgebäude 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 14
zum Ämtergebäude 3, 5, 6, 7, 14

(Haltestelle Regierungsplatz / Maximilianstraße)
(Haltestelle Amtsgericht / Hauptfriedhof)

2. Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:
 - 2.1. Allgemeine Angaben
 - 2.2. BImSchG-Antrag mit Antrag auf vereinfachtes Verfahren und Antrag der Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns vom 23.08.2010
 - 2.3. Beschreibung des Vorhabens
 - 2.4. Lageplan mit gasführenden Leitungen
 - 2.5. E-Mail an das LfU vom 27.08.2010 mit ergänzenden Daten
 - 2.6. Verpflichtungserklärung
 - 2.7. Beschreibung der Gasferuerungsanlage
 - 2.8. Beschreibung der Ölfeuerungsanlage
 - 2.9. Technische Daten CE – 0085 AS 0254
 - 2.10. Technische Daten CE – 0085 AS 0255
 - 2.11. Bescheinigung über die vorgezogene sicherheitstechnische Überprüfung des TÜV Süd vom 30.09.2010
 - 2.12. Gutachterliche Äußerung des TÜV Süd nach § 13 Abs. 2 BetrSichV vom 27.10.2010

3. Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen erteilt:

3.1. Immissionsschutz

- 3.1.1. Nr. 3.4.3 des Genehmigungsbescheids vom 3.9.2002, Az. 820-8753-1146/10 erhält folgende Fassung:

Die Dampfkessel 1 und 2 sind bei der Verbrennung von **Erdgas** so zu betreiben, dass die folgenden Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

Parameter	Grenzwert
Gesamt-Staub	5 mg/m ³
Kohlenmonoxid	80 mg/m ³
Schwefeloxide, angegeben als Schwefeldioxid	10 mg/m ³
Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid	0,11 g/m ³

Alle Werte beziehen sich auf den Normzustand des trockenen Abgases und auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 3 Vol.-%.

Der Dampfkessel 3 mit der Hersteller-Nr. 95397 ist bei der Verbrennung von Erdgas so zu betreiben, dass die folgenden Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

Parameter	Grenzwert
Gesamtstaub	5 mg/m ³
Kohlenmonoxid	50 mg/m ³
Schwefeloxide, angegeben als Schwefeldioxid	10 mg/m ³
Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid	0,11 g/m ³

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf den Normzustand des trockenen Abgases (273 K, 1013 hPa) und auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 3 Vol.-%.

Das für die Gasfeuerung verwendete Erdgas muss den Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes G 260 für Gase der zweiten Gasfamilie entsprechen.

3.1.2. Die Nrn. 3.6 und 3.7 des Genehmigungsbescheids vom 3.9.2002, Az. 820-8753-1146/10 werden unter der Nummer 3.6 zusammengefasst und erhalten folgende Fassung:

3.6 Diskontinuierliche Messungen bei der Verbrennung von Heizöl EL und Erdgas in den Kesseln 1, 2 und 3

3.6.1 Messungen

- Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zu Messplätzen, Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse durchzuführen.
- Die in Anhang 6 des VDI/DIN-Handbuchs „Reinhaltung der Luft“ beschriebenen Messverfahren sind, wenn möglich, heran zu ziehen.

3.6.2 Parameter

- Die Massenkonzentrationen der Luftschadstoffe
 - Kohlenmonoxid,
 - Stickstoffoxide, angegeben als NO₂
- sind durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle ermitteln zu lassen.
- Die Messungen von Gesamtstaub und von Schwefeloxiden werden bei Einsatz von Erdgas, stets widerruflich, ausgesetzt.
- Die Messungen von Schwefeloxiden werden bei Einsatz von Heizöl EL, stets widerruflich, ausgesetzt.

3.6.3 Messintervalle

- Für den Kessel 3 ist eine Abnahmemessung im Erdgasbetrieb frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach erstmaliger Aufnahme der Erdgasverbrennung durchführen zu lassen.
- Wiederkehrende Messungen sind für Kessel 2 und 3 turnusgemäß alle 3 Jahre durchführen zu lassen, sofern der Einsatz von Erdgas/Heizöl EL in den jeweils zurückliegenden 3 Jahren im Durchschnitt jährlich jeweils mehr als 200 Stunden betragen hat.
- Beim Kessel 1 (Reservekessel) ist die Einhaltung der Grenzwerte für die Emissionen an Kohlenmonoxid und Stickstoffoxiden beim Einsatz von Heizöl EL und Erdgas im Abstand von höchstens drei Jahren bzw. alternativ nach spätestens 8.000 Betriebsstunden (mit Heizöl EL oder Erdgas) durch wiederkehrende Emissionsmessungen einer nach § 26 BImSchG zugelassenen Stelle nachzuweisen.

Die Messberichte bzw. Angaben über die Betriebsstunden sind der Regierung von Niederbayern und dem Bayer. Landesamt für Umweltschutz vorzulegen.

3.6.4 Messplätze

- Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen und ausgewählt sein, dass repräsentative und messtechnische einwandfreie Messungen möglich sind. Die Empfehlungen der Richtlinie VDI 4200 in der jeweils aktuellen Ausgabe sind zu beachten.

3.6.5 Messplanung

- Die Messplanung soll den Richtlinien VDI 4200 und VDI 2448 Bl. 1 in der jeweils aktuellen Ausgabe entsprechen.
- Es sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise und maximaler Auslastung der Anlage bzw. bei einem Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.
- Die Dauer der Einzelmessungen soll in der Regel eine halbe Stunde betragen.

3.6.6 Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse

- Über die Ergebnisse der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen.
- Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.
- Der Messbericht soll dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 entsprechen. Er ist dem LfU unverzüglich, jedoch spätestens acht Wochen nach Durchführung der Messung vorzulegen. Die Messberichte sind zusätzlich der Regierung von Niederbayern vorzulegen.
- Die als Massenkonzentration festgelegten Emissionsgrenzwerte gelten jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in Anforderung 3.2.1 festgelegten Werte nicht überschreitet.
- Das Bayer. Landesamt für Umwelt ist mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin für die Durchführung der diskontinuierlichen Messungen über den Messtermin zu informieren.

3.1.3. Folgende neue Nummer 3.7 wird in den Genehmigungsbescheid vom 3.9.2002, Az. 820-8753-1146/10 eingefügt:

3.7 Brennstoffwechsel

Das Bayerische Landesamt für Umwelt ist mindestens zwei Wochen im Voraus über jeden Wechsel des im regulären Dauerbetrieb eingesetzten Brennstoffs, ins-

besondere bei Unterbrechung bzw. Fortsetzung der Verbrennung von Tierfett, zu informieren.

3.2. Anlagensicherheit und Arbeitsschutz

- 3.2.1.** Die Anlage ist antrags- und bescheidgemäß und im Übrigen nach dem Stand der Technik zu montieren, installieren und zu betreiben. Bei der Einhaltung des Standes der Technik sind die vom Ausschuss für Betriebssicherheit ermittelten und vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt veröffentlichten Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen.
- 3.2.2.** Die geänderte Feuerung muss TRD 411 „Ölfeuerungen an Dampfkesseln“, Fassung Februar 1997, und TRD 412 „Gasfeuerungen an Dampfkesseln“, Fassung Juni 1998 entsprechen.
- 3.2.3.** Der höchste stündliche Gasdurchsatz darf 1256 Nm^3 ($\text{Hu}-10,35 \text{ kWh/Nm}^3$) nicht überschreiten. Hierüber ist eine Bestätigung des Erstellers der Feuerungsanlage vorzulegen.
- 3.2.4.** Die druckführenden Gasleitungen müssen in dreijährigen Fristen und nach Änderungen und Instandsetzungen Dichtheitsprüfungen mit Luft oder inertem Gas mit dem 1,1 fachen des zulässigen Betriebsüberdruckes unterzogen werden.
- 3.2.5.** Steuer-, Leckgas- und Entlüftungsleitungen müssen so verlegt sein, dass austretendes Gas entweder mit Sicherheit gezündet und verbrannt oder unverbranntes Gas über 72 Stunden gefahrlos abgeleitet wird.
- 3.2.6.** Es ist eine Bescheinigung des Herstellers oder Aufstellers der Gasfeuerungsanlage vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW), eingehalten und die zum Brenner führende Gasleitung vor der Inbetriebnahme den vorgeschriebenen Prüfungen gemäß TRD 412, Abschnitt 4.3, unter Berücksichtigung des zutreffenden und derzeit gültigen DVGW-Regelwerkes unterzogen wurde. Aus der Bescheinigung müssen die Höhe des Prüfüberdruckes, das Druckmittel, das Prüfverfahren und das Ergebnis der Prüfung ersichtlich sein.
- 3.2.7.** Die Absperrvorrichtung in der Gasleitung außerhalb des Kesselaufstellungsraumes muss eine nach DIN 3394 bzw. DIN EN 161 geprüfte Sicherheitsabsperreinrichtung sein und von außerhalb des Kesselaufstellungsraumes betätigt werden können. Ihr Gehäuse darf nicht aus Leichtmetall-Legierungen bestehen. Bei einer Installation der Absperrvorrichtung im Freien ist die nach DIN EN 161 vorgeschriebene Einbau- und Betriebsanleitung vorzulegen. Es ist sicherzustellen, dass die dort angegebene minimale Umgebungstemperatur nicht unterschritten wird.
- 3.2.8.** Es ist mindestens ein Gefahrenschalter (Not-Aus) an ungefährdeter und eindeutig gekennzeichnete Stelle außerhalb des Kesselhauses zu installieren, der die Abschaltung der gesamten Kesselanlage einschließlich der Gaszufuhr zum Kesselaufstellungsraum erlaubt. Die Schaltung muss nach DIN EN 50156-1 fehlersicher ausgeführt sein. Aus betrieblichen Gründen können weitere Gefahrenschalter zu Abschaltung einzelner Anlagenteile vorgesehen werden. Eine Verwechslung mit dem Gesamt-Not-Aus-Schalter muss jedoch ausgeschlossen werden.
- 3.2.9.** Im Aufstellraum muss eine Betriebsanleitung vorliegen, die auf die geänderte Feuerung abgestimmt ist.

- 3.2.10.** Die Einstellung des Brennstoff-Luft-Verhältnisses hat beim maximalen Fließdruck in der Gasleitung zu erfolgen. Gegebenenfalls sind Gasfeuerungen an den anderen Kesseln während der Einstellarbeiten abzuschalten.
- 3.2.11.** Die elektrischen Einrichtungen der Dampfkessel- und Feuerungsanlage müssen in allen Teilen den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) entsprechen.
- 3.2.12.** Es ist eine Bescheinigung des Verantwortlichen der ausführenden Installationsfirma vorzulegen, dass die elektrische Installation hinsichtlich der Änderung der Feuerungsanlage den VDE-Bestimmungen entspricht.
- 3.2.13.** Die Eignung der sicherheitstechnisch relevanten Bauteile für die Regelung und Steuerung ist nachzuweisen. Hierfür sind die technischen Datenblätter der Gerätehersteller sowie die Konformitätsnachweise vorzulegen. Hierauf kann verzichtet werden, wenn die Bauteile mit Kennzeichen versehen sind, die z. B. in den Listen der VdTÜV oder des DVGW veröffentlicht worden sind.
- 3.2.14.** Die Eignung der Feuerungsanlage ist hinsichtlich des sicheren Betriebes durch Einzelprüfung nachzuweisen; hierfür ist der Dampfkessel zu einer außerordentlichen Untersuchung bereitzustellen.
- 3.2.15.** Die Anlage ist nach Stromlaufplänen auszuführen, die vom Sachverständigen geprüft und in Ordnung befunden worden sind. Aus den Schaltungsunterlagen müssen der Aufbau und die Wirkungsweise der elektrischen Ausrüstung, soweit diese auf die Sicherheit der Dampfkesselanlage Einfluss hat, eindeutig ersichtlich sein, wobei die Bestimmungen der DIN EN (DIN VDE 0116) bzw. DIN EN 50156-1 zu beachten sind. Eventuelle Prüfvermerke des Sachverständigen sind zu beachten.
- 3.2.16.** Die Einhaltung der vorstehenden Auflagen ist im Rahmen der gemäß § 14 Abs. 2 der BetrSichV vorgeschriebenen Prüfung nach Änderung dem Sachverständigen (zugelassene Überwachungsstelle) nachzuweisen.
- 3.2.17.** Die Dampfkesselanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn sie unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist.
- 3.2.18.** Die Dampfkesselanlage und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Die Fristen laufen vom Tag der ersten Prüfung vor Inbetriebnahme bzw. im Falle einer wesentlichen Veränderung vom Tag der erneuten Prüfung vor Inbetriebnahme. Die Prüfungen bestehen aus äußeren, inneren und Festigkeitsprüfungen. Die Prüf Fristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile sind auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln. Eine sicherheitstechnische Bewertung ist nicht erforderlich, soweit sie im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung im Sinne von § 3 BetrSichV bereits erfolgt ist.
- 3.2.19.** Für die wiederkehrenden Prüfungen gelten folgende Höchstfristen:
- äußere Prüfung der Anlage: ein Jahr,
 - innere Prüfung des Dampferzeugers : drei Jahre,
 - Festigkeitsprüfungen des Dampferzeugers: neun Jahre.

3.2.20. Die Prüfbescheinigungen über das Ergebnis der Prüfungen gemäß Ziffer 3.2.17 und 3.2.18 sind am Betriebsort des Dampfkessels aufzubewahren und der Regierung von Niederbayern - Gewerbeaufsichtsamt - auf Verlangen vorzuzeigen.

3.3. Im Übrigen gelten die Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen der bisherigen Genehmigungsbescheide (siehe zusammenfassenden Bescheid vom 11.02.2010) weiterhin und erstrecken sich auch auf die geänderten und neu hinzugekommenen Anlagenbestandteile.

4. Die Antragstellerin hat die Kosten der Genehmigung zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 953 € erhoben.
Auslagen sind nicht entstanden.

Gründe:

1. Sachverhalt

Der Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling betreibt auf dem Betriebsgelände der Tierkörperbeseitigungsanstalt in Plattling eine Feuerungsanlage, bestehend aus den Kesseln 1 (Hersteller-Nr. 39820), 2 (Hersteller-Nr. 39821) und 3 (Hersteller-Nr. 95397). Mit Schreiben vom 23.08.2010 beantragte der Zweckverband die Änderung der Dampfkesselanlage 3, die eine Nebenanlage zur Tierkörperbeseitigungsanlage ist. Vorgesehen ist eine Umrüstung bzw. Erweiterung der Dampfkesselanlage 3 auf den Brennstoff Erdgas. Dazu soll die bereits bestehende gasführende Leitung zum Kesselhaus 2 nunmehr oberirdisch zum bestehenden Kesselhaus 1 (2002 errichtet) weitergeführt werden. Am Dampfkessel 3 werden die Gasregelstrecke Hochdruck und die Gassicherheitsarmaturen montiert. Die Brenner Technik wird mit einer Gasringleitung und mit der entsprechenden Brennersteuerung nachgerüstet.

Im Dampfkessel 3 können bisher entweder Heizöl EL oder Tierfett als Brennstoffe verwendet werden. Nach der beantragten Änderung soll zusätzlich Erdgas eingesetzt werden können. Eine Mischfeuerung ist nicht vorgesehen.

Die Feuerungsanlage weist folgende technische Daten auf:

Bezeichnung	Kessel 3 (Hersteller-Nr. 95397)
Brennstoffe	Heizöl EL, Tierfett, neu: Erdgas
Feuerungswärmeleistung	13 MW
Zulässige Dampferzeugung / betrieben mit	20,00 t/h / 18,00 t/h
Dampfdruck	20 bar
Hersteller / Baujahr	Loos GmbH Gunzenhausen/ 2002
Betriebsart	Feststehender Dampferzeuger
Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung	72 Stunden
Volumen/Wasserinhalt	28,300 m ³

Die Ableitung der Abgase erfolgt über den bestehenden Stahlkamin in einer Höhe von 27 m über Erdgleiche.

Auf Antrag des ZTS wird ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gem. § 16 Abs. 2 BImSchG i. V.m. § 19 BImSchG durchgeführt, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Auf Antrag des ZTS wurde vor Erteilung der Genehmigung der Baubeginn für die Umrüstung an Dampfkessel 3 zugelassen (Bescheid vom 06.10.2010). Der Baubeginn ist am 4.10.2010 geplant.

2. Die Regierung von Niederbayern ist zum Erlass des vorliegenden Bescheids örtlich und sachlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 a Bayer. Immissionsschutzgesetz, Art. 3 BayVwVfG). Rechtsgrundlage für die Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns ist § 8a Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz.

Bei der Gesamtanlage handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern gem. Ziffer 7.12 Spalte 1 der Anlage zur 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen). Die Dampfkesselanlagen 2 und 3 für den Einsatz von Erdgas, Erdöl oder Tierfett sind eine Nebenanlage zur Tierkörperbeseitigungsanlage, die für sich gesehen ebenfalls immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig wäre (gemeinsame Anlage nach Nr. 8.1 Spalte 2 der 4. BImSchV zur Verwertung von Abfällen bis zu 3 Tonnen pro Stunde). Für die Beurteilung des Einsatzes von Erdgas werden allerdings für die Kessel 1, 2 und 3 die Anforderungen für eine Anlage nach Nr. 1.2, c) Spalte 2 der 4. BImSchV herangezogen (Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser und Prozesswärme durch den Einsatz von Erdgas).

Im Verfahren zur Erteilung der Änderungsgenehmigung wurde keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, weil durch die Änderung weder Größen- oder Leistungswerte nach Anlage 1 des UVPG verändert werden noch die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1a genannte Schutzgüter haben kann (§ 1 Abs. 3 der 9. BImSchV).

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn

- schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),
- Vorsorgeanforderungen erfüllt werden, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),
- Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG),
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- andere öffentliche Belange nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die in den Änderungsbescheid aufgenommenen Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen stützen sich auf § 12 Abs. 1 BImSchG.

3. Immissionsschutzfachliche Beurteilung

3.1. Luftreinhaltung

Die Anforderungen an die Luftreinhaltung ergeben sich für die Umrüstung/Erweiterung der Dampfkesselanlage 3 auf den Brennstoff Erdgas aus Nr. 5.4.1.2.3 der TA Luft 2002. Infolge der Nachrüstung der Brennertechnik mit einer zusätzlichen Gasringeinheit sowie mit der entsprechenden zusätzlichen Brennersteuerung nach dem Stand der Technik ist

grundsätzlich davon auszugehen, dass die Anforderungen der TA Luft 2002 eingehalten werden können. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass bei einer vergleichbaren Anlage mit einem jedoch älteren Dampfkessel der Abgasparameter „Stickstoffoxide“ nicht ausreichend sicher eingehalten werden konnte. Dem Betreiber wurde daher vom LfU empfohlen, auf entsprechende Gewährleistungen des Herstellers zu achten.

Es ist ebenfalls grundsätzlich nicht davon auszugehen, dass sich die zusätzliche Brennertechnik nachteilig auf die Abgasemissionen der bereits genehmigten Brennstoffe Tierfett und Heizöl EL auswirkt. Abgesehen davon würden insbesondere beim Brennstoff Tierfett erhöhte Abgaswerte infolge einer veränderten Verbrennung sofort anhand der kontinuierlichen Messungen aufgezeigt.

3.2. Abgasableitung

Aus fachlicher Sicht werden mit der Kaminhöhe von 27 m die Mindestanforderungen der TA Luft 2002 bzw. des § 6 der 17. BImSchV eingehalten. Ein ungestörter Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung ist sichergestellt.

3.3. Lärmschutz

Durch die beantragte Maßnahme entstehen keine relevanten zusätzlichen Emissionsquellen für Lärm.

3.4. Abfallwirtschaft

Durch die beantragte Maßnahme entstehen keine relevanten zusätzlichen Abfälle.

3.5. Gefahrenschutz

Die beantragte Verbrennung von Erdgas aus der öffentlichen Gasversorgung unterliegt nicht den Pflichten der Störfall-Verordnung, da die in der Anlage vorhandenen Mengen nicht die entsprechenden Mengenschwellen des Anhangs der 12. BImSchV überschreiten. Hinsichtlich einer Überprüfung der Belange des Arbeits- sowie des Brand-, Explosions- und Katastrophenschutzes wird auf die zuständigen Behörden verwiesen.

3.6. Sparsame und effiziente Verwendung von Energie

Anforderungen zur Nutzung anfallender Wärme ergeben sich für die Feuerungsanlage nach § 8 der 17. BImSchV. Demnach ist entstehende Wärme, die nicht an Dritte abgegeben wird, in Anlagen des Betreibers zu nutzen, soweit dies nach Art und Standort der Anlage technisch möglich und zumutbar ist. Mit der vorgesehenen Erzeugung von Dampf und Heizwärme sowie der Deckung des werksinternen Wärmebedarfs sind die Anforderungen aus fachtechnischer Sicht als erfüllt anzusehen.

4. Anlagensicherheit und Arbeitsschutz:

Die Genehmigung schließt die Erlaubnis für die Dampfkesselanlage der Kategorie IV ein (§ 13 BImSchG). Bei der Prüfung des Antrags und der Festsetzung von Nebenbestimmungen wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- § 14 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz - GPSG) vom 6. Januar 2004; BGBl I S.2;

- § 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 und Abs. 5 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes vom 27. Sept. 2002 (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV), (BGBl S 3777);
5. Hinweis: Eine Änderung des zusammenfassenden Bescheids entsprechend den Vorgaben dieses Bescheids erfolgt umgehend.
6. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht bezüglich des Kostenschuldners auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG).

Die Höhe der Gebühren errechnet sich aus Art. 6 KG in Verbindung mit Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i.V.m. 1.1.2 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb **eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.